

Antrag

der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz, Hiller, Knotzer, Ing.Hofbauer, Vladyka,
Lembacher und Dr.Mauter Markhof

gem § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Dr.Bauer u.a. betreffend Änderung
der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LT-280/A-2/10

betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis festgestellt, daß
Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge grundsätzlich nicht
verfassungswidrig sind, aber die Zahl der Unterschriften in einem angemessenen
Verhältnis zu den für die Erreichung eines Mandates erforderlichen Stimmen stehen
müsse. Die Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften wird zumeist damit
begründet, daß nicht ernstgemeinte Kandidaturen dadurch verhindert werden sollen.
Diese Überlegung wird auch durch den Verfassungsgerichtshof geteilt. Die
Notwendigkeit von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge ist unter
bestimmten Voraussetzungen zwar nicht verfassungswidrig, jedoch keinesfalls
zwingend erforderlich.

Durch die vorgesehene Änderung sollen daher künftig nur mehr wahlwerbende
Gruppen, die in der Vollversammlung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer oder
im NÖ Landtag noch nicht vertreten sind, verpflichtet werden, ihrem Wahlvorschlag
Unterstützungsunterschriften anzuschließen. Dadurch soll der Rechtsmeinung des
Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und andererseits verhindert werden,
daß nicht ernstgemeinte Wahlvorschläge eingebracht werden.

Weiters soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß wahlwerbende Gruppen gegen
Kostenersatz Abschriften des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses erhalten
können.

Durch die Bestimmung des § 55a sollen Wahlberechtigte, die am Wahltag nicht an dem Ort anwesend sind, in welchem sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind bzw. bettlägerig sind und daher das Stimmrecht auszuüben haben, dieses im Postwege ausüben können. Die vorgesehenen Regelungen orientieren sich an einer gleichartigen Regelung in der Verordnung der NÖ Landesregierung betreffend die NÖ Landes-Personalvertretung-Wahlordnung, LGBl.2001/1. Die im § 23 der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen wurden an die Erfordernisse der Wahlen in die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer angepaßt. Es ist daher abweichend von § 23 der NÖ Landes-Personalvertretung-Wahlordnung vorgesehen, daß die Wahl im Postwege bzw. das entsprechende Wahlkuvert spätestens am zweiten Tage vor dem Wahltag im Postfach der Gemeindewahlbehörde eingelangt sein muß, um bei der Stimmenaushaltung berücksichtigt werden zu können. Dies ist deshalb erforderlich, damit die Wahlkuverts rechtzeitig allfälligen Sprengelwahlbehörden durch die Gemeindewahlbehörden übermittelt und bei der Stimmenaushaltung berücksichtigt werden können.

Die mit der Wahl im Postweg verbundenen zusätzlichen Kosten (insbesondere Portogebühren) sind auf Grund der Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes über den Ersatz der Wahlkosten durch die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu ersetzen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u.a. gem.§ 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Bauer u.a. betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LT-280/A-2/10, wird durch diesen Antrag gem. § 29 LGO der Abgeordneten Kurzreiter, Schütz u.a. erledigt“.